

# Fahr- und Reitverein Neuhofen e.V.

Mitglied des Pferdesportverbands Pfalz und des Sportbunds Pfalz

---

## Satzung

§ 1	NAME, RECHTSFORM UND SITZ DES VEREINS .....	1
§ 2	ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT .....	1
§ 3	VERPFLICHTUNG GEGENÜBER DEM PFERD.....	1
§ 4	MITGLIEDSCHAFT .....	2
§ 5	GESCHÄFTSJAHR UND BEITRÄGE .....	2
§ 6	ORGANE.....	3
§ 7	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	3
§ 8	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	3
§ 9	VORSTAND .....	4
§ 10	AUFGABEN DES VORSTANDES .....	4
§ 11	AUFLÖSUNG.....	5
§ 12	GÜLTIGKEIT DER SATZUNG.....	5

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Fahr- und Reitverein Neuhofen e.V. (kurz: FRN) mit dem Sitz in 67141 Neuhofen, Woogstraße 89 ist in das Vereinsregister (Reg.-Nr. 1001) bei dem Amtsgericht in Ludwigshafen/Rhein eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbands Pfalz und des Sportbunds Pfalz.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- Der Verein bezweckt:
  - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
  - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- Der Verein vertritt seine Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen, insbesondere auf Ebene der Gemeinde, und er wirkt bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung, insbesondere im Gemeindegebiet, mit.
- Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

### **§ 3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

- Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

# **Fahr- und Reitverein Neuhofen e.V.**

Mitglied des Pferdesportverbands Pfalz und des Sportbunds Pfalz

---

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
  3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden jugendliche Mitglieder als ordentliche Mitglieder übernommen. Ordentliche und jugendliche Mitglieder haben entweder aktiven oder passiven Status.

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmemberschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Grundsätzlich sind aktive Reiter im Fahr- und Reitverein Neuhofen e.V. verpflichtet, die Stamm-Mitgliedschaft zu erwerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Regionalverbandes und des Landesverbandes und der FN.

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, Interessen des Vereins oder sein Ansehen schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - gegen § 3 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
  - seiner Beitragspflicht trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# **Fahr- und Reitverein Neuhofen e.V.**

Mitglied des Pferdesportverbands Pfalz und des Sportbunds Pfalz

---

2. Beiträge, Aufnahmegelder, Arbeitsstunden und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sollen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb des ersten Halbjahres des laufenden Geschäftsjahres fällig gestellt werden. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern, Beiträgen und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Jugendversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Einladung per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse nutzen, werden per Brief eingeladen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens vier Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, im Einzelfall auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und nicht volljährige Jugendliche haben kein Stimmrecht. Ausnahme ist die Jugendversammlung gemäß § 9, Abschnitt 5.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts,
- die Beiträge, Aufnahmegelder, Arbeitsstunden und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

# **Fahr- und Reitverein Neuhofen e.V.**

Mitglied des Pferdesportverbands Pfalz und des Sportbunds Pfalz

---

Zur Neuwahl stehen im 3-Jahres-Zyklus jeweils an:

- a. 2. Vorsitzender, Anlagenwart, 1. Beisitzer.
- b. Kassenverwalter, 2. Beisitzer, Sportwart.
- c. 1. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendwart.

Ergänzend nachgewählte Vorstandsmitglieder erfüllen ausschließlich die Amtsperiode ihres Vorgängers. Nach Ablauf dieser Periode muss eine satzungsgemäße Neuwahl erfolgen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende,
  - der Kassenverwalter
  - der Schriftführer,
  - der Anlagenwart
  - der Sportwart,
  - der Jugendwart,
  - 1. und 2. Beisitzer

Der Vorstand besteht grundsätzlich und mindestens aus 9 Mitgliedern. Im Bedarfsfall darf er zur Erledigung besonderer Aufgaben auf maximal 11 Mitglieder erweitert werden. Die Erweiterung ist nur auf Antrag in der Mitgliederversammlung zulässig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Die Niederlegung eines Vorstandsamtes muss schriftlich erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung bestätigt den durch die Jugendversammlung gewählten Jugendwart. Zur Jugendversammlung wird vom Vorstand rechtzeitig vor einer jeden Wahl des Jugendwarts eingeladen. Jeder Jugendliche ist unabhängig seines Alters stimmberechtigt. Die Jugendversammlung wird vom Vorstand neutral und unabhängig geleitet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zu den offiziellen und vorher festgelegten Vorstandssitzungen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erledigung aller dem Verein gestellten Aufgaben unter Beachtung der Entscheidungs-

# **Fahr- und Reitverein Neuhofen e.V.**

Mitglied des Pferdesportverbands Pfalz und des Sportbunds Pfalz

---

befugnis der Mitgliederversammlung gemäss dieser Satzung.

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnimmt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nicht durch Wahlen (Modus § 7 Abs. 6 dieser Satzung) auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ein oder zwei andere Liquidatoren bestimmt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung in vorstehender Fassung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2023 beschlossen und beim Amtsgericht Ludwigshafen hinterlegt worden.

Neuhofen im März 2023

1. Vorsitzender  
Paul Blickensdörfer

2. Vorsitzende  
Dagmar Kottwitz